

Die Devaluierung des österreichischen Papiergeldes im Jahre 1811

Eine finanzgeschichtliche Darstellung
nach archivalischen Quellen

Von
Victor Hofmann



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften

des

Vereins für Sozialpolitik.

Deutsche Zahlungsbilanz und Stabilisierungsfrage.

Im Auftrage des Vereins
veranstaltet von
Karl Diehl und Felix Somary.

165. Band.

Geschichte der Stabilisierungsversuche.

Herausgegeben von Melchior Palyi.

Erster Teil.

Die Devaluierung des österreichischen Papiergeldes
im Jahre 1811.



Verlag von Dunder & Humblot.
München und Leipzig 1923.

Die Devaluierung des österreichischen Papiergeldes im Jahre 1811.

Eine finanzgeschichtliche Darstellung
nach archivalischen Quellen.

Von

Dr. Victor Hofmann,

Direktor des Archivs des Bundesministeriums für Finanzen
in Wien.



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1923.

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Petersche Hofbuchdruckerei
Stephan Weibel & Co.

Inhaltsübersicht.

	Seite
1. Einleitung	3
2. Hofkammerpräsident Graf Wallis und die Papiergeldfrage	5
3. Der Plan des Grafen Wallis.	23
4. Die Vorschläge des Staats- und Konferenzministers Grafen Zichy	44
5. Die Beratungen über die Pläne der Grafen Zichy und Wallis	49
6. Die Gegenvorschläge des Vizekanzlers v. Baldacci	58
7. Vor der Kundmachung der Entscheidung	74
8. Das Devaluierungspatent.	94
9. Das weitere Vorgehen des Hofkammerpräsidenten und die Abwehr neuer Angriffe auf sein System	119
10. Die Kundmachung des Devaluierungspatents und dessen unmittelbare Wirkung in Wien, Nieder- und Oberösterreich	137
11. Die Aufnahme des Devaluierungspatents und dessen Folgeerscheinungen in Steiermark und Kärnten	175
12. Die Wirkung der Devaluierungsverfügung in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien	195
13. Das Finanzpatent oder vielmehr die königlichen Reskripte vom 15. März 1811 und vom 1. August 1812 in Ungarn	212
14. Das Ende des Wallis'schen Finanzsystems	222

Die Devaluierung des österreichischen Papiergeldes im Jahre 1811.

Eine finanzgeschichtliche Darstellung nach archivalischen Quellen.

Von

Dr. Victor Hofmann (Wien).

1. Einleitung.

Die große Finanzoperation, welche die österreichische Regierung, gedrängt durch die fortschreitende Entwertung des Papiergeldes, das infolge der durch die Eroberungswut des Napoleonischen Frankreich hervorgerufenen langjährigen Kriegsnot in außerordentlichem Ausmaße vermehrt worden war, im Jahre 1811 ausführte, mußte mit ihren schwerwiegenden Folgen auf die Zeitgenossen einen außerordentlichen Eindruck machen und hat eben deshalb auch in der späteren Literatur vielfache Beachtung, in vielen Fällen vollständige Ablehnung gefunden. Das mehr oder minder harte Urteil über das Patent, mit welchem die Devaluierung des österreichischen Papiergeldes kundgemacht wurde, kommt zumeist schon in dessen Benennung zum Ausdruck; es wird nicht als Finanzpatent¹ oder Devaluierungspatent, sondern als Bankerottpatent bezeichnet, seine Wirkung als Staatsbankerott hingestellt. Nicht ganz mit Recht, wenn berücksichtigt wird, daß nach der auch damals gebräuchlichen Terminologie das Wesen des Staatsbankerotts in einer Einstellung oder Herabsetzung der Verzinsung der Staatsschulden bestand, während in dem Patente vom 20. Hornung 1811 die Devaluierung des Papiergeldes nicht nur die weitaus wichtigste Maßnahme der Regierung darstellt, sondern auch die Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuld auf die Hälfte, wovon übrigens ein Teil derselben auch ausgenommen war, in der Weise erfolgte, daß diese Hälfte im fünffachen Betrage des auf ein Fünftel devalvierten Papiergeldes zu bezahlen war².

¹ In der amtlichen Gesetzesausgabe (Polit. Gesetze u. Verordnungen 36. Bd., Nr. 14) wird es als „Neuestes Finanzpatent“ kundgemacht.

² Der Verfasser des Patents schrieb am 4. Jan. 1811: „Durch die Herabsetzung der Interessen verlieren die Fonds nicht, weil sie im ersten Jahre ungehindert der Herabsetzung mehr als vorhin in B. Z., späterhin aber eine bessere Valuta erhalten.“ — Jos. Ritter v. Hauer, der selbst an der Ausführung des Patents beteiligt gewesen war, führt, die gleiche Ansicht vertretend, zugunsten des Patents in nicht gerade glücklicher Weise an, daß die Staatsgläubiger, wenn man ihnen das Kapital im Nennwert der B. Z. zurückgezahlt hätte, einen noch größeren

Es kann denn auch, wie aus der vorliegenden Darstellung zu ersehen ist, keinem Zweifel unterliegen, daß der Urheber und Verfasser des Patents, der Präsident der Allgemeinen Hofkammer Graf Wallis, dieses keineswegs in der Absicht entworfen hat, einen Staatsbankrott zu erklären, sondern vielmehr einem solchen vorzubeugen. Er hätte aber einen Bankrott auch darin erblickt, daß das österreichische Papiergeld, sei es infolge Vernachlässigung aller wirksamen Gegenvorkehrungen der Regierung, sei es auch mit deren Wissen und Willen, vollständigem Unwert verfallen wäre¹. Wallis hat durch sein Patent jedoch nicht nur dies verhindert, sondern zugleich auch noch den devalvierten Bankozetteln, soweit es in seiner Macht lag, eine ganz bedeutend erhöhte Kaufkraft im Inlande gesichert. Es geschah dies durch die von den Kritikern des Patents gar nicht oder viel zu wenig beachtete unscheinbare Bestimmung des § 18 des Patents, wonach die Satzungen auf Fleisch, Brot usw. sowohl nach dem bisherigen Nennwerte des alten Papiergeldes, der Bankozettel, als auch nach dem Nennwerte des neuen Papiergeldes, der Einlösungsscheine, zu berechnen waren, wie an einem besonderen Beispiel klar gemacht wird. Erst dieses Beispiel zeigt, wie die Sache gemeint war. Es mußten die alten Bankozettelpreise beibehalten und der fünfte Teil hiervon in Einlösungsscheinen angegeben werden, und die Regierung ging auch noch über den Wortlaut des Patents hinaus, indem sie das „usw.“ auch auf die Preisberechnungen für nicht der Satzung unterliegende Waren und sogar auch auf Arbeitsentlohnungen ausdehnte. Konnte somit sogar dem devalvierten Bankozettel auf weiten Gebieten des Handels und auch der Erzeugung tatsächlich eine den früheren Verhältnissen ungefähr entsprechende Kaufkraft durch längere Zeit erhalten werden, so war die Regierung wohl zu der Erwartung berechtigt, daß ihr Vorgehen nicht als Bankrotterklärung betrachtet werden würde.

Verlust erlitten hätten und diese Staatsgläubiger bei den späteren Änderungen des Finanzsystems noch weit übler gefahren seien (Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen. Wien 1848. S. 202).

¹) So schrieb Genß zu Beginn des Jahres 1810: „Wer sich von einer törichten Antipathie gegen das Papiergeld und einer blinden Vorliebe für Silber und Gold durchaus nicht losmachen kann, muß wenigstens in seinen Wünschen konsequent sein und den Staats-Bankrott, das einzige untrügliche Mittel, um Ströme von Metallgeld aus tausend verborgenen Klüften hervorquellen zu sehen, herbeirufen.“ (Adolf Beer, Die Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrhundert. Prag 1877. S. 442.)

Dazu kommt noch, daß die österreichische Regierung mit Patent vom 21. März 1818 die Verzinsung der Staatsschuld wieder auf die ursprüngliche Höhe zurückführte. Es war dies freilich keineswegs schon von Wallis beabsichtigt gewesen. Wenigstens konnte kein Anhaltspunkt für die Richtigkeit der Angabe Tebeldis gefunden werden, daß es bei der Kundmachung des Finanzpatents eine ausgemachte Sache gewesen wäre, seinerzeit das Schicksal der Staatsgläubiger verbessern zu wollen, daß dies aber ein wertvolles Geheimnis weniger Personen geblieben sei¹.

Wenn ein Schriftsteller noch vor wenigen Jahren, ohne nähere Begründung wohl das schärfste Urteil fällend, die Finanzoperation des Jahres 1811 als eigentlichen Vollbankrott oder sogenannte Repudiation, bei welcher der Staat seine Schulden überhaupt nicht verzinsen oder tilgen zu wollen erklärt, bezeichnet, und als die letzte Katastrophe dieser Art bei einer wirklichen Großmacht, so muß dies demnach unzweifelhaft als eine arge geschichtliche Entstellung bezeichnet werden².

2. Hofkammerpräsident Graf Wallis und die Papiergeldfrage.

Der Oberstburggraf von Böhmen, Graf Josef Wallis, dem Kaiser Franz bald nach des Grafen D' Donell Tode als Hofkammerpräsidenten die Leitung der Finanzgeschäfte Oesterreichs übertrug³, übernahm mit dieser auch die Fortsetzung der Vorbereitung jener Maßnahmen, welche die finanzielle Notlage des Reichs und vor allem die bereits sehr weit

¹) Die Geldangelegenheiten Osterreichs. Von Albrecht Tebeldi. Leipzig 1847. S. 49. — L. John (Pseudonym für Carl Hotz) (Anti-Tebeldi: Zur Widerlegung der über die österreichischen Geldverhältnisse verbreiteten Irrtümer. Leipzig 1848. S. 104) bezeichnet diese Angabe als grundlose Verdächtigung der österreichischen Regierung jener Zeit und versichert, daß „man allgemein“ (auch an der Börse) die Herabsetzung der Zinsen nicht als eine definitive und immerwährende betrachtet hatte und für den Fall einer Besserung der finanziellen Lage auch wieder die Auszahlung der vollen Zinsen erwartete.

² „Papiergeldwährung pflegt der Vorläufer des Staatsbankrotts zu sein. Der französische von 1797 und der österreichische von 1811 sind dafür klassische Beispiele.“ Leo Zeitlin, Der Staat als Schuldner. Tübingen 1906. S. 84f.

³ Über die Schwierigkeit, einen Ersatz für D' Donell zu finden, schrieb der von diesem auch als Berater herangezogene Friedrich v. Genz an den Hofrat der Hofkammer Heinrich v. Collin am 25. Mai 1810: „Ich habe durchaus keinen Begriff davon, wer D' Donells Nachfolger sein könnte; wenn ich ihn wählen sollte, würde ich mich lieber morgen früh in meinem Bade eräufen.“ Aus dem Nachlasse Friedrichs von Genz. Wien 1867. I. Bd. S. 24.